



Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage
Fondazione svizzera per la tutela del paesaggio
Fundaziun svizra per la protecziun da la cuntrada

Einschreiben

UVEK Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Kochergasse 10
3003 Bern

Bern, 22. Februar 2022
fg/sl B42 22E281

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) unterbreitet Ihnen hiermit eine

EINSPRACHE

gegen

Nationalstrassenprojekt N06.32 Bern
Umgestaltung Gebiet Anschluss Wankdorf BUGAW
(gemäss öffentlicher Auflage durch das Tiefbauamt des Kantons Bern)

Antrag:

Dem hier angefochtenen Nationalstrassenprojekt sei die Plangenehmigung zu verweigern.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.



Begründung

1 Formelles

Die SL-FP ist eine gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht zur Einsprache resp. Beschwerde befugte Organisation. Die Einsprache ist gehörig unterzeichnet und erfolgt fristgerecht.

2 Materielles

1. Ausgangslage

Die Umgestaltung des Autobahnanschluss Wankdorf hat zum Ziel, auf den Autobahnabschnitten Muri-Neufeld und Muri-Schönbühl Staus zu unterbinden, die entstehen, wenn bei der Benützung der Ausfahrt Bern-Wankdorf auf der Autobahn Fahrzeuge wegen überlasteter Abfahrtsstrassen stecken bleiben. Zu diesem Zweck werden neue Stauräume ausserhalb der Autobahnachse in Form von neuen Rampen und Strassen geschaffen. Diese sollen die von der Autobahn weggehenden bzw. auf die Autobahn zielenden Fahrzeuge aufnehmen. In Ergänzung zu den Massnahmen für den motorisierten Verkehr sollen im Bereich Schermenweg / Wankdorf mehrere neue Überführungen für Velos und Fussgänger gebaut werden.

2. schwere Beeinträchtigung der Bolligenstrasse als historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung

Als Folge der Realisierung des Projekts wird die Substanz der Bolligenstrasse zwischen Mingerstrasse und Schermenweg weitestgehend zerstört. Die als Allee gestaltete Bolligenstrasse gehört zu den ältesten Elementen der Allmend. Sie bildet den Anfang der historischen Strasse, welche von Bern über das Krauchthal nach Burgdorf führt, und wurde in das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS als Objekt von nationaler Bedeutung aufgenommen. Trotz gewisser schon eingetretener Beeinträchtigungen ist sie über weite Partien gut erhalten und weist eine schützenswerte Substanz auf, namentlich auch bezüglich ihres Baumbestands.

Zwischen Mingerstrasse / Pulverweg und Schermenweg verläuft die Bolligenstrasse heute parallel zur Autobahn. Im Rahmen des Projektes muss die auf der Nordseite der Strasse bestehende, voll ausgewachsene Baumreihe gefällt werden, da im Streifen zwischen Autobahn und Bolligenstrasse die Erstellung einer neuen Ausfahrtsrampe vorgesehen ist. Der Abstand dieser neuen Ausfahrt zur Bolligenallee beträgt nur gerade drei Meter. Weil sie versenkt erstellt und weil im Strassenkoffer auch Leitungen verlegt werden sollen, erfordert die Realisierung die Fällung der nördlichen Alleebaumreihe.

Da es sich bei der Bolligenstrasse um ein Inventarobjekt von nationaler Bedeutung nach Art. 5 NHG handelt, muss die Rechtmässigkeit des Eingriffs anhand der Kriterien nach Art. 6 NHG geprüft werden. Es gilt der Grundsatz, dass derartige Objekte ungeschmälert erhalten bleiben müssen. Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung kann nur für Vorhaben von nationaler Bedeutung in Erwägung gezogen werden. Dem vorliegenden Projekt kommt jedoch keine nationale Bedeutung zu. Die Vermeidung von Fahrzeugstaus auf der Autobahn in städtischem Gebiet ist kein nationales, sondern ein regionales, höchstens kantonales Anliegen. Da kein nationales Interesse vorliegt, kann gemäss Art. 6 Abs. 2 NHG der Eingriff in die Bolligenallee als nationales Schutzobjekt nicht genehmigt werden.

Sollte dem Projekt nationale Bedeutung zukommen, ist der Eingriff in der Interessenabwägung nicht zu rechtfertigen. Die Vermeidung von Fahrzeugstaus auf der Autobahn genügt nicht, um die Zerstörung eines in seiner Substanz gut erhaltenen historischen Verkehrswegs von nationaler Bedeutung hinzunehmen.

Unbeheftlich sind auch die vorgesehenen Ersatzmassnahmen (Neupflanzung der Baumreihe). Einerseits wird es Jahrzehnte dauern, bis die heranwachsenden Bäume die Grösse der heutigen erreichen und damit die Struktur des historischen Verkehrswegs wiederhergestellt ist. Andererseits ist es fraglich, ob in einem solch belasteten Gebiet (Luftbelastung, knapper Wurzelraum, Strassensalz, Hitze aus dem Strassenraum) die jungen Bäume überhaupt zu ihrer vollen Grösse aufwachsen können. Die Interessenabwägung fiel von vornherein einseitig zu Gunsten der Lösung der Verkehrsprobleme aus. Das Interesse an der Erhaltung eines Objektes von nationaler Bedeutung wurde dagegen zu wenig gewichtet. Eine so stattfindende Interessenabwägung ist rechtsfehlerhaft; sie darf nicht als Entscheidungsgrundlage Verwendung finden. Der Eingriff in die historische Bolligenallee erweist sich insgesamt als rechtswidrig.

Eine Begutachtung des Eingriffs in ein Objekt von nationaler Bedeutung (IVS) hat soweit ersichtlich nicht stattgefunden. Eine solche wäre jedoch gemäss Art. 7 Abs. 2 NHG erforderlich, da die Eingriffe in die Bolligenstrasse klar als "erheblicher Eingriff" zu werten sind. Allein schon die Verletzung von Art. 7 Abs. 2 NHG schliesst eine Plangenehmigung aus.

3. Fehlende Berücksichtigung des ISOS

Die Kleine und die Grosse Allmend sind im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS unter der Nr. XXV als Umgebungszone aufgenommen. Ihnen wurde die Bedeutung "X" (= besonders hohe Bedeutung) und das Erhaltungsziel «a» (= Erhalten des Ist-Zustands) zugewiesen. Das vorliegende Projekt ignoriert diese Einstufung völlig. Im UVB wird der Eingriff ins ISOS in keiner Weise beurteilt. Die Realisierung des Projekts führt zu einer tiefgreifenden, nicht zu rechtfertigenden Beeinträchtigung des schutzwürdigen Ortsbilds Nr. XXV. Durch das Projekt entstehen gegenüber heute 12% mehr Verkehrsfläche und es wird eine Fläche von 1,8 ha neu versiegelt. Die neuen Auffahrtsrampen und Brücken beeinträchtigen zudem das Erscheinungsbild der Allmenden. Die heutige Erscheinungsform der Grossen Allmend entstand durch den Bau der Nationalstrasse in den 1970er-Jahren. Damals zerschnitt die neue Autobahn das Gebiet der Grossen und Kleinen Allmend. Laut den Erläuterungen zum ISOS sind in den Umgebungszone ISOS mit dem Erhaltungsziel "a" die Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche zu bewahren und störende Veränderungen zu beseitigen. Im Rahmen des angefochtenen Projektes wird aber genau eine gegenteilige Veränderung vorgenommen: Der Riegel, den die Autobahn schon heute bildet, wird durch die zusätzlichen Fahrspuren und den höheren Anteil an versiegelter Fläche verschlimmert und die trennende Wirkung, welche die Autobahn im Bereich der Allmenden hat, wird verstärkt. Damit werden die Schutzziele des ISOS klar verletzt.

Die bezüglich des historischen Verkehrswegs gemachten Ausführungen (Ziffer 2) gelten auch hier. Es besteht kein nationales Interesse für die vorgesehenen Eingriffe. Auch wenn ein solches bestünde, ist die Interessenabwägung rechtsfehlerhaft. Auch bezogen auf das ISOS sind die durch das Projekt verursachten Eingriffe als "erhebliche Beeinträchtigung" zu werten. Eine Begutachtung durch die ENHK oder EDK hat jedoch nie stattgefunden, weshalb dem Projekt die Plangenehmigung zu verweigern ist.

4. Eingriff in Landschaftsschutzgebiet von kommunaler Bedeutung

Im Nutzungszonenplan der Gemeinde Bern sind die nördliche Hälfte der Grossen Allmend und der grösste Teil der Kleinen Allmend der Schutzzone SZA zugewiesen. Die Gemeinde Bern scheidet mit den Schutzzone «Gebiete von besonderer landschaftlicher, städtebaulicher oder ökologischer Bedeutung» aus» (Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006, Art. 25 Abs. 1). Gemäss Nutzungszonenplan gilt in der SZA «ein Bauverbot für nicht standortgebundene Bauten». Das

angefochtene Projekt steht in Widerspruch zu dieser Festlegung und stellt einen erheblichen Eingriff in ein Landschaftsschutzgebiet von kommunaler Bedeutung dar.

Der Bund untersteht den Schutzbestimmungen des Nutzungsplans nicht unmittelbar. Er ist aber verpflichtet, das kantonale und kommunale Recht und damit den Nutzungsplan der Stadt Bern zu berücksichtigen, soweit sie Bau und Betrieb der Nationalstrassen nicht unverhältnismässig einschränken (Art. 26 Abs. 3 Satz 2 NSG). Eine solche Berücksichtigung ist bei der Ausarbeitung des Projekts unterblieben.

Der neue Autobahnanschluss Wankdorf führt zu einer massiven Verletzung der Schutzziele der SZA (Wahrung des landschaftlichen, städtebaulichen und ökologischen Werts). Durch die neuen Kunstbauten, die zusätzliche Versiegelung und Verkehrsflächen, die teilweise Rodung des Waldes sowie den generierten Mehrverkehr wird das kommunale Landschaftsschutzgebiet in seiner Qualität stark beeinträchtigt. Flächenmässig verringert sich die Schutzzone nicht in grossem Ausmass: Sie verkleinert sich von heute 119'917 m² auf 113'355 m², was einem Verlust von 6562 m² entspricht (UVB S. 45). Viel zu wenig Beachtung geschenkt wird im UVB jedoch der qualitativen Beeinträchtigung der Grossen und Kleinen Allmend als bedeutendes Freizeit- und Naherholungsgebiet und kommunales Landschaftsschutzgebiet. Die Erholungsqualität auf den Allmenden wird durch den Ausbau eindeutig negativ beeinträchtigt. Relevant sind dabei vor allem die Rodungen. Heute sind die Grosse und Kleine Allmend durch die Bestockungen (Allee und Wald) gegenüber der Autobahn gut abgeschirmt. Der Wald ist so alt wie die Autobahn, also 50-jährig. Da er als durchgehender Waldgürtel ausgeformt ist, leistet er einen wichtigen Beitrag als Lärm- und Sichtschutz gegenüber der Autobahn. Im Rahmen des Projektes werden 1,6 ha Wald gerodet. Von den verbleibenden 2,05 ha Wald werden mehr als zwei Drittel neu angelegt (Neuaufforstung resp. Wiederaufforstung nach temporärer Rodung). Der Waldgürtel wird gegenüber dem heutigen Zustand nicht mehr durchgehend sein, sondern es werden viele Teilflächen bestockt sein. Diese Veränderung im Baumbestand hat eine negative Auswirkung auf die Erholungsqualität auf den Allmenden (geringere Abschirmung, geringerer Lärmschutz) und wird im UVB verharmlosend dargestellt. Zwar werden die grossen Auswirkungen auf den Baumbestand im UVB für die Bauphase klar benannt (S. 34): *"Die Eingriffe in die Gehölzbestände betreffen die Natur- und Landschaftswerte im südlichen Perimeter sehr stark und reduzieren den Bestand vorübergehend auf die verbleibenden Baumreihen entlang der Kleinen Allmend. Von der Grossen Allmend her betrachtet bleibt der Waldsaum auf der Hügelkuppe im Grundsatz erhalten, wird aber stellenweise schmal ausfallen."* Für die Betriebsphase wird der Eingriff jedoch deutlich beschönigend dargestellt (S. 41): *"Die Baumstruktur wird nach dem Bau wiederhergestellt. Beim Anschluss an die UEF Langsamverkehr Schermenweg T 03D und beim Anschluss an die UEF Werkhof sowie entlang der Lehenbrücke T 03E wird die Baumpflanzung lichter ausformuliert. Baumgruppen umspielen die Anschlussbereiche und schaffen damit verschiedene räumliche Qualitäten. Durch die Lücken zwischen den Baumgruppen öffnet sich die Allmend zu den angrenzenden Grünräumen, wodurch neue Blickbeziehungen zu den gegenüberliegenden Freiräumen und entlang der neuen Langsamverkehrsachse entstehen."* Gegenüber dem heutigen Zustand mit dem durchgehenden Waldgürtel wird die künftige Teilbestockung zu mehr Immissionen auf den Allmenden führen (Lärm, Abgase, Blick auf Autobahn). Die abschirmende Wirkung des Waldes fällt weg, was die Erholungsqualität negativ beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung der SZA wird im UVB nicht erwähnt, sondern es wird sogar von neuen räumlichen Qualitäten gesprochen. Dies ist ein schwerwiegender Mangel an der UVP.

Unbehelflich ist auch die vorgesehene Ersatzaufforstung, welche entlang der Autobahn bei Gurbrü und Wileroltigen vorgesehen ist. Die zur Aufforstung vorgesehene Fläche dient der Berner Bevölkerung nicht als Naherholungsgebiet und stellt somit keinen adäquaten Ersatz dar.

Die Verletzung von Art. 26 Abs. 3 Satz 2 NSG in Form der Nichtberücksichtigung kommunalen Rechts muss zur Verweigerung der Plangenehmigung führen.

5. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Allgemein verletzt das Projekt Art. 5 Abs. 2 NSG, weil es mittels einer krass einseitig vorgenommenen Interessenabwägung zu Gunsten der verkehrlichen Anliegen die grossen – durch Aufnahme in zwei Bundesinventare besonders unterstrichenen – öffentlichen Interessen an der Erhaltung und Schonung der Berner Allmend nahezu ganz vernachlässigt. Dem Projekt ist deshalb die Plangenehmigung zu verweigern.

Wir bitten Sie daher, unsere Anträge gutzuheissen und grüssen freundlich

STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL)



Raimund Rodewald
Geschäftsleiter SL



Franziska Grossenbacher
stv. Geschäftsleiterin SL

